

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und der §§ 1,2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 27.09.2001 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt der Magistrat in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Eine Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Sachliche Kostenfreiheit

- (1) Kostenfrei sind:
 1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat,
 2. a) mündliche Auskünfte,
b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. Bescheide über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlaß oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,

10.2

7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,
 8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozeßkosten- oder Beratungshilfe,
 9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
 10. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
 12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
 2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
 3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
 4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)
- bestimmt.

§ 4 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zu Grunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
 1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
 2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

3. Die Gebühr darf nicht in einem Mißverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden, die im voraus festzusetzen sind.

§ 5

Gebührenbemessungen in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber 12,50 EUR. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch 25.000 EUR. Im übrigen gilt:
 1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.
 2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist unabhängig von Nr. 1 eine Gebühr bis zu 2.500 EUR zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.
 3. In den Fällen des Satzes 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 25 EUR.
 4. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.
 5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 12,50 EUR.
- (3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.500 EUR zu erheben. In den Fällen des Satzes 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,50 EUR.
- (4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens 12.500 EUR. Im übrigen gilt:

10.4

1. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.
 2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu 1.250 EUR zu erheben; Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.
 3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,50 EUR.
 4. Richtet sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind 12,50 EUR zu erheben.
 5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) War in den Fällen der Abs. 1 bis 4 der Verwaltungsaufwand erheblich geringer oder erheblich höher, als er in der Höhe der dort ausgewiesenen Gebühr berücksichtigt ist, kann diese Gebühr um bis zu 25 vom Hundert der vollen Gebühr ermäßigt oder erhöht werden.
- (6) Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn
1. der Rechtsweg zu anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten gegeben ist,
 2. der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozeßkostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Behörde (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb der für die Erhebung des Widerspruchs geltenden Frist glaubhaft gemacht hat.

§ 6 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben.

Auslagen sind:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche und juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.
- (6) Bei kleineren Beträgen bis zu einer Höhe von 5,00 EUR kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§7 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Oberursel (Taunus).

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus), im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13 Billigkeitsregelungen

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 14 Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15
Festsetzungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 9 Abs.1 entstanden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechend Anwendung (§§ 169 ff. AO).

§ 16
Zahlungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 10 fällig geworden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechend Anwendung (§§ 228 ff. AO).

§ 17
Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird die Entscheidung über einen Widerspruch nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 bezüglich der Kosten erneut angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 18.12.1998 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 28.09.2001
Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 12.10.2001.

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte
einfache schriftliche Auskünfte sind
kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern
und Dateien erteilt werden | 10,-- bis 500,-- EUR |
| 1.2 | Gewährung von Einsicht in amtliche
Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, usw.
außerhalb eines anhängigen Verfahrens
je Akte, Kartei, usw. | 2,50 EUR, mind. 5,00 EUR |
| 1.3 | Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten,
Karteien usw. je Akte, Kartei usw. | 2,50 EUR |
| 1.4 | wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein Bediensteter
die Einsichtnahme dauernd
beaufsichtigen muß | nach Zeitaufwand
(1.9) |
| 1.5 | Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das
Versenden von Akten, auch Bußgeldakten
außerhalb eines Bußgeldverfahrens,
je Frachtpostsendung
die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten | 10,00 EUR |
| 1.6 | Beglaubigung von Unterschriften | 5,00 EUR |
| 1.7 | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien,
die die Behörde selbst hergestellt hat
je Urkunde | 2,50 EUR |
| 1.8 | Beglaubigungen in anderen Fällen:
Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde
Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten
bestehen, je Seite | 5,00 EUR
0,50 EUR |
| 1.9 | Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,
- wenn für eine Amtshandlung eine Gebühren-
bemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,
- wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kosten-
schuldner zu vertreten hat. | |

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

10.10

Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:

1.9.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je 1/4 Stunde	16,00 EUR
1.9.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je 1/4 Stunde	13,50 EUR
1.9.3 übrige Beschäftigte je 1/4 Stunde	11,00 EUR
1.9.4 Zuschlag Nr. 1.9.1 bis 1.9.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v. H. mindestens 15,00 EUR

2. Auslagen (pauschaliert gemäß § 6 Abs. 2 S. 2)

2.1 Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:	
2.1.1 bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A-4-Seite	5,00 EUR
2.1.2 in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand
2.2 Anfertigen von Kopien:	
2.2.1 bis DIN A-4 je Seite	0,50 EUR
2.2.2 DIN A-3 je Seite	2,00 EUR
2.3 Herstellung von Großkopien/je Kopie:	
2.3.1 DIN A-0	10,00 EUR
2.3.2 DIN A-1	7,50 EUR
2.3.3 kleiner als DIN A-1	5,00 EUR
2.3.4 sonstige, je m ²	6,00 EUR

II Besondere Verwaltungskosten

1. Steuerwesen

1.1 Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	3,00 EUR
1.2 Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	5,00 EUR

2. Fundsachenverwahrung

2.1 Fundsachen im Werte bis zu 50,-- EUR	2,50 EUR
2.2 Fundsachen im Werte bis zu 250,-- EUR	10,00 EUR
2.3 Fundsachen über 250,-- EUR	5 % des Wertes
2.4 Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 für sperrige Fundsachen (z.B. Fahrräder)	50 v.H.

3. Statistische Auswertungen und Sonderauswertungen aus EDV-Verfahren

3.1 Auswertungen, die von Bediensteten erstellt werden	nach Zeitaufwand
3.2 Auswertungen, die vom KIV in Hessen erstellt werden	die in Rechnung gestellten Kosten

4. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

4.1 Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum:	
4.1.1 für eine Fläche bis 50 m ²	60,00 EUR
4.1.2 für jede weitere angefangene 50 m ²	35,00 EUR

4.1.3	für jede erforderliche Ortsbesichtigung je Wohnung	35,00 EUR
4.1.4	für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere angefangene Wohnung	10,00 EUR
4.1.5	in besonders zeitaufwendigen Fällen, die z.B. Magistratesbeschlüsse erfordern, erhöhen sich die Gebühren zu 4.1.1 auf 90,00 EUR und zu 4.1.2 auf 45,00 EUR Die Verwaltungsgebühren sind neben den Ausgleichsbeträgen zu zahlen.	
4.2	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen:	
4.2.1	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück	30,00 EUR
4.2.2	Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	50,00 EUR
4.2.3	sonstige Genehmigung städtebaulicher Art nach BauGB	25,00 EUR
4.3	Erschließungsbescheinigungen Bescheinigungen über den Erschließungszustand eines Grundstückes und über die Höhe der Abwasser-, Erschließungs- bzw. Straßenbeiträge	15,00 EUR
4.4	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand
5.	Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes Gebühren und Auslagen werden nach I (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.	

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der §§ 1,2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 06.06.2013 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt der Magistrat in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Eine Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Sachliche Kostenfreiheit

(1) Kostenfrei sind: 1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat,

2. a) mündliche Auskünfte,

b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,

3. Bescheide über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,

4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,

5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,

7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,

8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,

9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,

10. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
 12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren) bestimmt.

§ 4 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zu Grunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
 1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
 2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
 3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden, die im Voraus festzusetzen sind.

§ 5 Gebührenbemessungen in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber 12,50 EUR. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch 25.000 EUR. Im Übrigen gilt:

1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.

2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist unabhängig von Nr. 1 eine Gebühr bis zu 2.500 EUR zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.

3. In den Fällen des Satzes 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 25 EUR.

4. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.

5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 12,50 EUR.

(3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.500 EUR zu erheben. In den Fällen des Satzes 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,50 EUR.

(4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens 12.500 EUR. Im Übrigen gilt:

1. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.

2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu 1.250 EUR zu erheben; Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.

3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,50 EUR.

4. Richtet sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind 12,50 EUR zu erheben.

5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) War in den Fällen der Abs. 1 bis 4 der Verwaltungsaufwand erheblich geringer oder erheblich höher, als er in der Höhe der dort ausgewiesenen Gebühr berücksichtigt ist, kann diese Gebühr um bis zu 25 vom Hundert der vollen Gebühr ermäßigt oder erhöht werden.

(6) Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn

1. der Rechtsweg zu anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten gegeben ist,

2. der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Be-

hörde (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb der für die Erhebung des Widerspruchs geltenden Frist glaubhaft gemacht hat.

§ 6 Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben. Auslagen sind:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche und juristische Personen keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.

(6) Bei kleineren Beträgen bis zu einer Höhe von 5,00 EUR kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§7 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Oberursel (Taunus).

§ 8 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus), im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 11 Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13 Billigkeitsregelungen

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 14 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Festsetzungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 9 Abs.1 entstanden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechend Anwendung (§§ 169 ff. AO).

§ 16 Zahlungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 10 fällig geworden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechend Anwendung (§§ 228 ff. AO).

§ 17 Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird die Entscheidung über einen Widerspruch nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 bezüglich der Kosten erneut angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 07.06.2013

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

1.1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00EUR
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, usw.	10,00 EUR bis 600,00 EUR
1.3	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien usw. je Akte, Kartei usw.	4,00 EUR
1.4	wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd nach Zeitaufwand beaufsichtigen muss (1.9)	
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung	12,00 EUR die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten
1.6	Beglaubigung von Unterschriften	6,00 EUR
1.7	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	3,00 EUR
1.8	Beglaubigungen in anderen Fällen: Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	6,00 EUR 0,60 EUR
1.9	Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, - wenn für eine Amtshandlung eine Gebühren-bemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, - wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kosten-schuldner zu vertreten hat.	

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:	
1.9.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je 1/4 Stunde	18,00 EUR
1.9.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je 1/4 Stunde	15,00 EUR
1.9.3	übrige Beschäftigte je 1/4 Stunde	12,25 EUR
1.9.4	Zuschlag Nr. 1.9.1 bis 1.9.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v. H. mindestens 20,00 EUR

2. Auslagen (pauschaliert gemäß § 6 Abs. 2 S. 2)

2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:	
2.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A-4-Seite	5,00 EUR
2.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform nach Zeitaufwand	
2.2	Anfertigen von Kopien:	
2.2.1	bis DIN A-4 je Seite	0,50 EUR
2.2.2	DIN A-3 je Seite	2,00 EUR

2.3	Herstellung von Großkopien/je Kopie:	
2.3.1	DIN A-0	10,00 EUR
2.3.2	DIN A-1	7,50 EUR
2.3.3	kleiner als DIN A-1	5,00 EUR
2.3.4	sonstige, je m ²	6,00 EUR

II Besondere Verwaltungskosten

1. Steuerwesen

1.1	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	3,00 EUR
1.2	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	5,00 EUR

2. Fundsachenverwahrung

2.1	Fundsachen im Werte bis zu 50,-- EUR	3,00 EUR
2.2	Fundsachen im Werte bis zu 250,-- EUR	10,00 EUR
2.3	Fundsachen über 250,-- EUR	5 % des Wertes
2.4	Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 für sperrige Fundsachen (z.B. Fahrräder)	10,00 EUR
2.5	Nutzung des Historischen Rathauses	250,00 EUR
2.6	Eheschließungen an Samstagen	100,00 EUR

3. Statistische Auswertungen und Sonderauswertungen aus EDV-Verfahren

3.1	Auswertungen, die von Bediensteten erstellt werden	nach Zeitaufwand
3.2	Auswertungen, die vom KIV in Hessen erstellt werden	die in Rechnung gestellten Kosten

4. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

4.1	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen:	
4.1.1	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück	30,00 EUR
4.1.1.1	Schriftliche Auskunft über das Bestehen eines Vorkaufsrechtes	20,00 EUR
4.1.2	Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	50,00 EUR
4.1.3	sonstige Genehmigung städtebaulicher Art nach BauGB	25,00 EUR
4.2	Erschließungsbescheinigungen Bescheinigungen über den Erschließungszustand eines Grundstückes und über die Höhe der Abwasser-, Erschließungs- bzw. Straßenbeiträge	15,00 EUR
4.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand

5. Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes

Gebühren und Auslagen werden nach I (Allgemeine Verwaltungskosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.